

OGH Beschluss vom 20.12.2011, 8 Ob A 35/11x – *Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen*



Fundstelle: jusIT 2012/32, 72 (*Thiele*) = RdW 2012/73, 69

1. Die übliche Praxis, Gerichtsentscheidungen im Volltext in die Entscheidungsdokumentation Justiz im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) aufzunehmen und dabei lediglich die Namen der Parteien zu anonymisieren, nicht aber jene der Parteienvertreter, beruht auf § 15 Abs 4 OGHG und verletzt keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Parteienvertreter.

2. Über den Antrag eines Parteienvertreters auf Streichung seines Namens in der Veröffentlichung einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat der jeweils erkennende Senat zu entscheiden. Zur Beurteilung der Berechtigung des Begehrens ist eine Interessenabwägung zwischen dem Allgemeininteresse an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und dem Anonymisierungsinteresse des Betroffenen vorzunehmen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Lukas Stärker und Franz Boindl als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei DI *****, vertreten durch Mag. *****, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei F*****, vertreten durch Dr. Robert Galler, Dr. Rudolf Höpflinger, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen Kündigungs- und Entlassungsanfechtung, im Verfahren über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 9. März 2011, GZ 11 Ra 7/11w-34, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: 1. Der Antrag des Klagevertreters auf Streichung seines Namens in der Veröffentlichung der Entscheidung 8 ObA 35/11x vom 25. Mai 2011 im Rechtsinformationssystem des Bundes wird abgewiesen.

2. Der Antrag des Klägers auf Ergänzung der genannten Entscheidung durch Ausführungen zu einem von ihm geltend gemachten Verfahrensmangel gemäß § 503 Z 2 ZPO wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 25. Mai 2011 wurde die außerordentliche Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, mit der die Abweisung des Klagebegehrens bestätigt wurde, mangels Darstellung einer erheblichen Rechtsfrage unter Hinweis auf § 510 Abs 3 ZPO zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde im Volltext in die Entscheidungsdokumentation Justiz im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) aufgenommen. Dabei wurden die Namen der Parteien anonymisiert, nicht aber jene der Parteienvertreter.

Mit der vorliegenden Eingabe begehrt einerseits der Klagevertreter die Streichung seines Namens in der Veröffentlichung im RIS und andererseits der Kläger die Ergänzung der Entscheidung vom 25. 5. 2011 über die Zurückweisung der außerordentlichen Revision durch Ausführungen zu einem von ihm in der Revision geltend gemachten Verfahrensmangel gemäß § 503 Z 2 ZPO.

Der Antrag des Klagevertreters ist *unberechtigt*, jener des Klägers *unzulässig*.
Zum Antrag des Klagevertreters:

1. Nach § 15 Abs 1 Z 1 OGHG sind Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, die sich nicht in einer begründungslosen Zurückweisung des Rechtsmittels erschöpfen, in eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz) aufzunehmen. Dabei sind nach § 15 Abs 4 OGHG Namen, Anschriften und sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache zulassen, so zu anonymisieren, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht verloren geht. Anordnungen nach § 15 Abs 4 OGHG - also über die Anonymisierung - sind nach § 15 Abs 5 OGHG vom erkennenden Senat zu treffen.

2. Nach der ständigen Praxis des Obersten Gerichtshofs werden in der Entscheidungsdokumentation Justiz zwar unter anderem die Namen der Parteien, nicht aber jene der als berufsmäßige Parteienvertreter einschreitenden Rechtsanwälte anonymisiert, deren Angebot sich an die Öffentlichkeit richtet und deren Auftreten regelmäßig auch nicht iSd § 15 Abs 4 OGHG "Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache" zulässt (in diesem Sinne auch Felzmann/Danzl/Hopf, OGH2 § 15 OGHG Anm 7). Auf den Ausgang des jeweiligen Rechtsstreits wird dabei nicht abgestellt. Mit dem bloßen (in keiner Weise konkretisierten) Hinweis, dass das Unterbleiben der Anonymisierung seines Namens dem Ansehen seiner Kanzlei "abträglich" sein könnte, stellt der Antragsteller nicht dar, warum in seinem Fall von der ständigen Praxis des Obersten Gerichtshofs abgegangen werden sollte.

Zum Ergänzungsantrag des Klägers:

In seinem Antrag auf Entscheidungsergänzung releviert der Kläger zusammengefasst, dass der Oberste Gerichtshof in seiner Begründung nicht ausreichend auf den in der Revision relevierten Mangel des Berufungsverfahrens eingegangen sei.

§ 423 ZPO sieht allerdings eine Ergänzung der Entscheidung nur für den Fall vor, dass "ein Anspruch, über welchen zu entscheiden war, übergangen" oder über ein Kostenbegehren nicht oder nur unvollständig erkannt wurde. Eine unvollständige Erledigung der Sachanträge wird aber vom Kläger gar nicht behauptet. Für die von ihm angestrebte Änderung oder Ergänzung der Entscheidungsbegründung ist der Ergänzungsantrag nicht vorgesehen.

Im Übrigen ist der Kläger darauf zu verweisen, dass in der Entscheidung vom 25. 5. 2011 ausdrücklich auf § 510 Abs 3 ZPO hingewiesen wurde, nach dem die Beurteilung, dass eine geltend gemachte Mangelhaftigkeit oder Aktenwidrigkeit nicht vorliegt, sowie die Zurückweisung einer außerordentlichen Revision keiner Begründung bedarf. Auch in der Sache ist das Antragsvorbringen nicht verständlich, ergibt sich doch aus den Feststellungen der Vorinstanzen, dass der Kläger - entgegen seinem Antragsvorbringen - trotz der ärztlichen Anordnung, Ruhe zu benötigen, während seines Krankenstands zwischen Venedig und Kuchl unterwegs war und einer Beschäftigung nachging.

Anmerkung*

I. Das Problem

Im ursprünglichen Ausgangsfall vertrat der spätere Antragsteller, ein Wiener Rechtsanwalt, in einer Arbeitsrechtsache einen in akademischer Position beschäftigten Angestellten wegen

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

einer Kündigungs- und Entlassungsanfechtung. Das arbeitsgerichtliche Verfahren ging durch alle drei Instanzen. Der OGH wies die außerordentliche Revision des Klägers mit verhältnismäßig ausführlicher Begründung zurück¹ und bestätigte das Vorliegen eines Entlassungsgrundes: Der Arzt hatte dem Angestellten wegen eines sogenannten „Burn-Outs“ Ruhe verordnet. Während seines Krankenstandes hielt der Kläger jedoch Seminartätigkeiten und nahm an Podiumsdiskussionen teil, die ua viele, hunderte Kilometer lange Autofahrten erforderlich machten. Der Volltext dieser Entscheidung einschließlich ihres Kopfes unter namentlicher Nennung der Richter, Parteienvertreter – jedoch unter Anonymisierung der Parteien – wurde in RIS Justiz in üblicher Form veröffentlicht (Dokumentnummer JTT_20111220_OGH0002_008OBA00035_11X0000_000). In der Folge beantragte der Klagevertreter die Streichung seines Namens in der Veröffentlichung der zitierten Entscheidung im Rechtsinformationssystem des Bundes und verband seinen Antrag mit einem Begehren auf Entscheidungsergänzung, da der Oberste Gerichtshof in seiner Begründung nicht ausreichend auf den in der Revision des Ausgangsverfahrens relevierten Mangel des Berufungsverfahrens eingegangen wäre.

Aufgrund der unmittelbar beim OGH eingebrachten Eingabe hatte sich das Höchstgericht einerseits mit der Anonymisierungspraxis für Entscheidungsveröffentlichungen im RIS und andererseits mit dem Ergänzungsantrag des Klägers zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht hielt den Antrag des Klagevertreters für zulässig, inhaltlich jedoch für unberechtigt. Gemäß § 15 Abs 1 Z 1 OGHG sind Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die sich nicht in einer begründungslosen Zurückweisung des Rechtsmittels erschöpfen, in eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz; RIS Justiz) aufzunehmen.² Dabei sind nach § 15 Abs 4 OGHG Namen, Anschriften und sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache zulassen, so zu anonymisieren, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht verloren geht. Anordnungen über die Anonymisierung sind jeweils vom erkennenden Senat nach § 15 Abs 5 OGHG zu treffen. Nach der bisherigen – bewährten³ – Anonymisierungspraxis des Höchstgerichtes sind die Namen der Mitglieder des Senats und die Namen der Parteienvertreter samt deren Kanzleisitz in den Entscheidungen nicht zu anonymisieren, sondern offenzulegen. Der zuständige arbeitsrechtliche Senat wies den Antrag des Klagevertreters ab, da dessen Argument, das Unterbleiben der Anonymisierung seines Namens könnte dem Ansehen seiner Kanzlei „abträglich“ sein, nicht ausreichte, von der ständigen Praxis des Obersten Gerichtshofes insoweit abzugehen. Die Höchststrichter betonten, dass auf den Ausgang des jeweiligen Rechtsstreits bei der Anonymisierung ohnehin nicht abgestellt würde.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Ergänzungsantrag des Klägers nach § 423 ZPO als unzulässig zurückgewiesen wurde, da dieser für den vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmangel keinen tauglichen Rechtsbehelf abgab.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung ist aus mehreren Gründen bemerkenswert und eröffnet zugleich den – mangels Vorbringen und Antragstellung – letztlich unerörtert gebliebenen

¹ OGH 25.5.2011, 8 Ob A 35/11x, SoK 2011, 460 = ecolx 2011/339, 849 = infas 2011, A 73 = RdW 2011/644, 606.

² Zu dieser Bringschuld der Justiz vgl. *Thiele*, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen im Internet, RZ 1999, 215, 216 f.

³ So *Felzmann/Danzl/Hopf*, Oberster Gerichtshof² (2009) § 15 OGHG Anm 7.

Blickwinkel auf das Spannungsverhältnis zwischen der Verständlichkeit einer Entscheidung, dem berechtigten Anonymisierungsinteresse der Beteiligten und einer interessanten datenschutzrechtlichen Schnittstelle zum allgemeinen Zivilrecht.

Vorauszuschicken ist, dass die vom österreichischen Gesetzgeber vorgegebene Anonymisierungspraxis von Gerichtsentscheidungen sich im anglo-amerikanischen Raum, aber auch auf europäischer Ebene gänzlich anders – für manche offener und transparenter – entwickelt hat. So sind Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) oder des Gerichtshofes der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH) grundsätzlich nicht anonymisiert, sondern werden geradezu unter Nennung der beteiligten Parteien schlagwortartig zitiert.⁴

Die Anonymisierungspflicht des § 15 Abs 4 OGHG trägt einerseits den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen an personenbezogenen Daten Rechnung und andererseits der aus Art 6 Abs 1 EMRK erfließenden Verpflichtung, Urteile in Zivil- und Strafsachen öffentlich zu verkünden.⁵ Gleichzeitig stellt § 15 Abs 4 letzter HS OGHG die Anonymisierungsverpflichtung unter den Vorbehalt einer Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. Der Anspruch auf Wahrung der Anonymität „im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Parteien, Zeugen und sonstigen Beteiligten“⁶ hat dem öffentlichen Informationsinteresse demzufolge dann zu weichen, wenn die Verständlichkeit einer Entscheidung nach vollständiger, jede Zuordnung an bestimmte Personen ausschließender Anonymisierung nicht mehr gewährleistet wäre. Nach einem Teil der Lehre⁷ ist es nicht erforderlich, dass die Entscheidung durch die Anonymisierung geradezu unverständlich wäre. Bloße Verständnisprobleme genügen, um die Anonymisierung einzuschränken. Wäre schließlich die Identifizierung der Betroffenen selbst nach einer Anonymisierung leicht möglich, so verfehlt eine solche Maßnahme überhaupt ihren Zweck, sodass sie ohne Nachteil für die Betroffenen unterbleiben kann.⁸ So führt beispielsweise die Eingabe des Wortes „Pinkelprinz“ in der Volltextsuche des RIS-Justiz zur Entscheidung des OGH vom 23.9.2003, 4 Ob 165/03y, die als klagende Partei „Prinz Ernst August von Hannover“ benennt. Einer Richtigstellung zugängliche Fehler in der Anonymisierung können passieren, weil dies menschlich ist. Beispielsweise ist im Volltext der Entscheidung des OGH vom 10.6.1998⁹ die Handynummer der Klägerin vollständig angeführt.

Ein beachtlicher Teil der Lehre¹⁰ plädiert im Zweifel immer zu Gunsten einer Anonymisierung, da – durchaus unterstützenswert – die Persönlichkeitsinteressen insoweit vorgehen. Die Anonymisierung im Einzelfall stellt aber ebenso eine Ermessensentscheidung dar, wie jene nach dem Unterbleiben der Veröffentlichung im RIS überhaupt.¹¹

Abschließend sei ein *Rück- und Ausblick* auf die Datenschutzrechtslage gestattet: In der Vergangenheit beschäftigten immer wieder Fälle die Datenschutzkommission, in denen sich Beschwerdeführer durch eine unvollständig anonymisierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes und deren Veröffentlichung im RIS verletzt erachteten.¹² Sämtliche dieser Beschwerden wurden unter Hinweis darauf, dass die DSK nach § 1 Abs 5 letzter Satz DSG

⁴ Zu den möglichen Konsequenzen für die österreichische Rechtsordnung bereits *Souhrada*, Anonymisierung veröffentlichter Entscheidungen, *SozSi* 1998, 381.

⁵ So bereits JA in der Begründung zu § 15a Abs 3 OGHG aF, AB 24 BlgNr 18.GP 3.

⁶ EBRV 252 BlgNr 21.GP 11.

⁷ *Zechner* in Fasching/Konecny, ZPO² Vor §§ 502 ff Rz 172.

⁸ *Zechner*, aaO Rz 173.

⁹ 9 Ob A 116/98v, ARD 5012/28/99 = DRdA 1998, 445.

¹⁰ *Zechner*, aaO Rz 173; *Mader*, Entscheidungsbesprechung, *jusIT* 2009/117, 236.

¹¹ OGH 8.9.2009, 4 Ob 101/09w, EvBl 2010/18 (*Konecny*) = *jusIT* 2009/117, 236 (*Mader*) = *lex itec* 2009/H 5, 28 = *RdW* 2010/92, 88 = *JUS Z/4756*.

¹² Vgl DSK 22.5.2001, K 120.742/005-DSK/2001: Das unvollständig anonymisierte Dokument war im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits durch den OGH aus dem RIS-Inhalt entfernt worden.

nicht zur Überprüfung von behaupteten Datenschutzverletzungen durch Akte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig ist, erledigt.¹³

Um die aus verfassungsrechtlichen Gründen als empfindlich wahrgenommene Rechtsschutzlücke zu schließen, hat die Zivilverfahrensnovelle 2004¹⁴ für die Gerichtsbarkeit eine eigene justizinterne Beschwerdemöglichkeit eröffnet. Bemerkenswerterweise ist dieser Weg im eingangs erörterten Anlassfall nicht besprochen worden. Als „lex fugitiva“ finden sich einschlägige Rechtsschutzbestimmungen seither in den §§ 84, 85 GOG.¹⁵ Demnach sind die Anträge auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung bei jenem Gericht zu stellen, das für die Datenverwendung zuständig ist bzw war; im Anlassfall also beim OGH selbst. Das Verfahren richtet sich in Zivilsachen nach dem Außerstreitgesetz, in Strafsachen nach der StPO. Der Antragsteller kann sich, muss sich aber nicht anwaltlich vertreten lassen. Er hat keinen Anspruch auf Kostenersatz. Die Entscheidung erfolgt in Beschlussform und ist durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Eine Überprüfung ist nur im Wege des Antrags nach § 85 GOG und dies einmalig möglich. Betrifft aber die Beschwerde – wie im Anlassfall – eine Verletzung durch ein Organ des Obersten Gerichtshofes, so ist dieser nach § 85 Abs 2 GOG zur Entscheidung über die „Anonymisierung“ iW nach § 84 GOG zuständig. Gemäß § 85 Abs 4 GOG besteht Anwaltpflicht. Die Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer (Antragsteller) und die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur. Hat der OGH über den Feststellungsantrag entschieden, ist seine Entscheidung jedenfalls unanfechtbar. Ein Kostenersatz für den Obsiegenden ist gemäß § 85 Abs 5 GOG vorgesehen.

Zu beachten ist schließlich, dass der Betroffene gemäß § 85 Abs 4 GOG bei Ablauf von drei Jahren nach dem „Vorgang“, d.h. zB der versäumten Anonymisierung, die Feststellung nicht mehr begehren kann. In diesem Fall – aber auch in jenen Fällen, in denen die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 85 GOG versagt – bleibt dem Betroffenen nur mehr der Weg der Amtshaftungsklage. Dabei wird ihm jedoch lediglich dann Erfolg beschieden sein, wenn ihm durch die Verletzung seiner Datenschutzrechte ein Schaden entstanden ist. Die Amtshaftungsklage steht dem Betroffenen auch dann offen, wenn er die Feststellung einer Datenschutzverletzung durch die Gerichte erwirkt, weil er damit ja noch keinen Schadenersatz erlangt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 33 DSG, der – allerdings nur in sehr beschränktem Rahmen – auch den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung vorsieht.¹⁶ Darüber hinaus besteht letztlich noch die Möglichkeit einer Anrufung der Straßburger Instanzen.¹⁷

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung des österreichischen Höchstgerichtes, das insoweit „Richter in eigener Sache“ ist, steht die eigene Anonymisierungspraxis von Gerichtsentscheidungen im RIS, die eine namentliche Nennung der Parteienvertreter erlaubt, mit § 15 Abs 4 OGHG im Einklang. Die Nennung der Kanzleinamen der beteiligten Anwälte ist auch im Fall des Unterliegens für deren Ruf nicht abträglich; jedenfalls werden dadurch keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen iS des § 1 Abs 2 DSG verletzt.

¹³ Zutreffend *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 2/78 mwN.

¹⁴ BGBl I 2004/128 mit Wirkung vom 1.1.2005.

¹⁵ Dazu *Weiss/Knyrim*, Datenschutz in der Justiz, *ecolex* 2006, 74, 75; *Fercher*, Gerichtsbarkeit, in Bauer/Reimer (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht (2009), 181, 182 ff.

¹⁶ Vgl OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d, *jusIT* 2010/49, 117 (*Kastelitz/Leiter*).

¹⁷ Zutreffend *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 2/81.